

## **Informationen zur Anwendung des § 4 Abs. 6 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes (HBesVÜG)**

### **Die Hessische Bezügestelle informiert:**

Die Regelung des § 4 Abs. 6 HBesVÜG betrifft ausschließlich die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, deren Grundgehalt im alten Tabellensystem zum Stichtag 28. Februar 2014 dem Grundgehaltsbetrag der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1neu entsprochen hat. Ihr Verbleiben in dieser Überleitungsstufe wurde auf längstens zwei Jahre begrenzt, die erfahrungszeitbasierte Stufe konnte bereits zu einem früheren Zeitpunkt erreicht werden, wenn zum Stichtag 28. Februar 2014 ausreichende Dienstzeiten im Beamtenverhältnis auf Probe vorhanden gewesen sind. Bei Dienstzeiten von mehr als 24 Monaten ist darüber hinaus die Erfahrungszeit der nächsthöheren Stufe entsprechend verkürzt worden. Alle weiteren Stufenaufstiege vollziehen sich darauf aufbauend nach Ablauf der jeweiligen vorgeschriebenen Erfahrungszeit und ggf. unter Berücksichtigung weiterer Sonderregelungen nach dem HBesVÜG.

### **Erst-Recht-Schluss**

Die bis zum maßgeblichen Stichtag 28. Februar 2014 im Anschluss an die Zeiten im Beamtenverhältnis auf Probe vorhandenen Zeiten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wären im Rahmen eines Erst-Recht-Schlusses ebenfalls nach § 4 Abs. 6 Satz 6 HBesVÜG als Dienstzeit (Erfahrungszeit) anzuerkennen gewesen. Dem liegt die dienstrechtliche Bewertung zugrunde, dass wenn Zeiten im Beamtenverhältnis auf Probe die Vorlaufzeit für den Aufstieg in die Stufe 1neu verkürzen, dann muss das erst recht gelten für Zeiten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Es hat sich herausgestellt, dass diese Bewertung in der Vergangenheit nicht in allen Fällen durchgängig beachtet worden ist.

## **Zweite bzw. weitere Beförderung**

Darüber hinaus findet in den Fällen einer zweiten oder weiteren Beförderung im Zeitraum vom 1. März 2014 bis zum 28. Februar 2018 sowie in den Fällen einer Beförderung ab dem 1. März 2018 die Regelung des § 4 Abs. 6 HBesVÜG unzutreffender Weise weiterhin Anwendung, auch wenn sich die Beamtin oder der Beamte aufgrund der Beförderung nicht mehr in der maßgeblichen Besoldungsgruppe befunden hat, an die die Regelung geknüpft war. Dies gilt auch entsprechend in den Fällen einer Rückernennung.

Aus diesen Gründen sind die betroffenen Fallkonstellationen von Amts wegen wie folgt zu überprüfen:

1. a) Fälle, die zum maßgeblichen Stichtag 28. Februar 2014 der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1neu zugeordnet worden sind,

b) Fälle, bei denen durch die Anwendung des § 3 Abs. 3 HBesVÜG zum maßgeblichen Stichtag 28. Februar 2014 die Zuordnung der Vergleichsgruppe in diese Überleitungsstufe erfolgte

und bei denen die Betroffenen nicht im Beamtenverhältnis auf Probe standen.

2. a) Fälle unter 1., die in der Zeit vom 1. März 2014 bis zum 28. Februar 2018 mehr als einmal befördert worden sind,

b) Fälle unter 1., die in der Zeit ab dem 1. März 2018 befördert wurden.

Anhand der folgenden Beispiele werden die maßgeblichen Sachverhalte und Auswirkungen unter 1. und 2. aufgezeigt:

**1. Fallgestaltungen, bei denen im Rahmen des Erst-Recht-Schlusses weitere Zeiten als Dienstzeit (Erfahrungszeit) nach § 4 Abs. 6 HBesVÜG anerkannt werden können**

Beispiele

- a) Beamtin A in der **BesGr. A 7**, geb. 21. Mai 1992, wurde am 1. März 2014 von der Stufe 1alt in die Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1neu übergeleitet. Beamtenverhältnis auf Probe: 1. August 2010 bis 31. Juli 2013, anschließend Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Durch die Zeiten von drei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe galt die Vorlaufzeit für den Aufstieg in die Stufe 1neu als erfüllt. Zusätzlich griff die Sonderregelung, dass beim ersten Aufstieg direkt die Stufe 2neu anstatt der Stufe 1neu erreicht wird, § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HBesVÜG. Somit wurde A zum 1. März 2014 bereits der Stufe 2neu zugeordnet. Die im Beamtenverhältnis auf Probe abgeleisteten, verbleibenden zwölf Monate wurden auf die Erfahrungszeit der Stufe 2neu angerechnet, sodass zwei Jahre nach der Überleitung, am 1. März 2016, die Stufe 3neu erreicht wurde. Zum 1. März 2019 erfolgte der Aufstieg in die Stufe 4neu.

Auswirkung des Erst-Recht-Schlusses

**Zeiten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** vom 1. August 2013 bis zum 28. Februar 2014.

Im Rahmen des Erst-Recht-Schlusses kann diese Zeit (sieben Monate) zusätzlich als Dienstzeit nach § 4 Abs. 6 HBesVÜG angerechnet werden. Daher verkürzt sich die Zeit in der Stufe 2neu erneut. Anstatt am 1. März 2016 kann nunmehr bereits 17 Monate nach der Überleitung, am 1. August 2015, der Aufstieg in die Stufe 3neu der BesGr. A 7 erfolgen, in der Folge der Aufstieg in die Stufe 4neu bereits zum 1. August 2018.

- b) Beamter B in der **BesGr. A 7**, geb. 15. September 1989, wird am 1. März 2014 von der Stufe 2alt in die Überleitungsstufe 2 zu der Stufe 1neu übergeleitet. Beamtenverhältnis auf Probe: 1. August 2009 bis 31. Juli 2012, anschließend Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
**Beförderung zum 1. April 2014 in die BesGr. A 8**

Am 1. April 2014 fand § 3 Abs. 3 HBesVÜG Anwendung. In der Folge war die am 1. März 2014 vorgenommene Stufenzuordnung mit derjenigen von Beamtinnen und Beamten zu vergleichen, die sich am 28. Februar 2014 ebenfalls in

der Stufe 2alt und in der BesGr. A 8 befanden. Diese Personen sind betragsorientiert der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1neu zugeordnet worden. Durch die Zeiten von drei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe galt die Vorlaufzeit für den Aufstieg in die Stufe 1neu als erfüllt. Die Vergleichsgruppe hat zum 1. März 2014 die Stufe 1neu erreicht und wäre zum Zeitpunkt der Beförderung des Beamten B noch dieser Stufe zugeordnet gewesen. Mit dem Zeitpunkt seiner Beförderung wurde B daher der Stufe 1neu zugeordnet. Die verbleibenden zwölf Monate anrechenbare Dienstzeit wurden auf die Erfahrungszeit der Stufe 1neu angerechnet, sodass ein Jahr nach der Überleitung, am 1. März 2015, bereits die Stufe 2neu erreicht wurde. Da die Erfahrungszeit in der Stufe 2neu auf zwei Jahre verkürzt ist, ist er zum 1. März 2017 in die Stufe 3neu aufgestiegen, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 HBesVÜG.

#### Auswirkung des Erst-Recht-Schlusses

**Zeiten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** vom 1. August 2012 bis zum 28. Februar 2014.

Im Rahmen des Erst-Recht-Schlusses kann diese Zeit (19 Monate) zusätzlich als Dienstzeit nach § 4 Abs. 6 HBesVÜG angerechnet werden. Daher gilt auch die Zeit in der Stufe 1neu als abgeleistet. Zum Zeitpunkt der Beförderung kann B daher direkt der Stufe 2neu der BesGr. A 8 zugeordnet werden. Die verbleibenden sieben Monate anrechenbarer Dienstzeit verkürzen zusätzlich die Erfahrungszeit in der Stufe 2neu. Anstatt am 1. März 2017 kann bereits 17 Monate nach der Überleitung, am 1. August 2015, der Aufstieg in die Stufe 3neu der BesGr. A 8 erfolgen, in der Folge zum 1. August 2018 der Aufstieg in die Stufe 4neu.

## **2. Fallgestaltungen hinsichtlich des Wegfalls der Sonderregelung des § 4 Abs. 6 HBesVÜG im Beförderungsfall**

#### Beispiel

Beamter B unter 1.) wird zum 1. April 2015 ein weiteres Mal befördert.

Bei einer zweiten Beförderung in der Zeit vom 1. März 2014 bis zum 28. Februar 2018 sowie bei Beförderungen ab dem 1. März 2018 findet die Regelung des § 3 Abs. 3 HBesVÜG keine Anwendung. Die zum Zeitpunkt der Beförderung erreichte Stufe/Überleitungsstufe wird in die höhere Besoldungsgruppe mitgenommen. Sonderregelungen hingegen entfalten ihre Wirkung nicht mehr, da sie speziell an eine Besoldungsgruppe und Stufe geknüpft sind.

B nimmt daher die Stufe 2neu in die BesGr. A 9 mit.

Die in der BesGr. A 8 begonnenen, aber noch nicht vollständig vollzogenen Sonderregelungen nach §§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 sowie Abs. 6 HBesVÜG entfallen. Somit erreicht B am 1. März 2017 die Stufe 3neu (Erfahrungszeit drei Jahre anstatt Verkürzung auf 17 Monate). Im März 2020 wird er in die Stufe 4neu aufsteigen.